

Inhaltsverzeichnis zu Teil 4:

Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich eidgenössische Wildtierschutzgebiete

4	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich eidgenössische Wildtierschutzgebiete	134
4.1	Programmspezifische Ausgangslage	134
4.1.1	Rechtliche Grundlagen	134
4.1.2	Aktuelle Situation	135
4.1.3	Perspektiven	135
4.2	Programmpolitik	135
4.2.1	Programmblatt	135
4.2.2	Mittelberechnung	136
4.2.3	Programmziele	136
4.2.4	Schnittstellen zu anderen Programmen	141

4 Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich eidgenössische Wildtierschutzgebiete

4.1 Programmspezifische Ausgangslage

4.1.1 Rechtliche Grundlagen

<p>Art. 11 und 13 Abs. 3 JSG, VEJ, WZVV</p>	<p>Gestützt auf Artikel 11 des Jagdgesetzes (JSG; SR 922.0) scheidet der Bund eidgenössische Jagdbanngebiete und Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung aus (Abs. 1 und 2). Bund und Kanton beteiligen sich gemeinsam an der Aufsicht und am Unterhalt dieser Bundeswildschutzgebiete (Abs. 6). Der Bund beteiligt sich an der Entschädigung von Wildschäden, die auf eidgenössische Jagdbanngebiete zurückzuführen sind (Art. 13 Abs. 3). Die Aufgaben und Pflichten sind in der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ; SR 922.31) und in der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV; SR 922.32) detailliert festgelegt.</p>	<p>Abteilungen an Aufsicht und Unterhalt der Bundeswildschutzgebiete</p>
<p>Abschnitte: 6 VEJ, 5 WZVV</p>	<p>Das Programmblatt «eidgenössische Wildtierschutzgebiete» regelt die strategische und inhaltliche Ausrichtung sowie die finanzielle Unterstützung der Kantone durch den Bund in den insgesamt 77 Bundeswildtierschutzgebieten (42 eidgenössische Jagdbanngebiete sowie 10 internationale und 25 nationale Wasser- und Zugvogelreservate). Grundlage hierfür bilden die Abschnitte 6 der VEJ und 5 der WZVV. Diese regeln die Beteiligung des Bundes an den Kosten für Aufsicht, Ausbildung, Aufsichtsausrüstung und Infrastruktur, für Markierung, Wildschadenverhütung und Vergütung sowie an Nutzungsplanungen.</p>	
<p>Basis für die inhaltlichen und strategischen Zielsetzungen des Programms bildet das Jagdgesetz sowie die Jagdbannverordnung und die Wasser- und Zugvogelreservatsverordnung:</p>		
<p>Art. 1 JSG</p>	<p>Das JSG bezweckt den Erhalt der Artenvielfalt und der Lebensräume der einheimischen und ziehenden Säugetiere und Vögel, den Schutz der bedrohten Tierarten sowie die Begrenzung der durch wildlebende Tiere verursachten Schäden an Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen (Art. 1 JSG).</p>	<p>Zweck des JSG</p>
<p>Art. 1 und 2 VEJ und WZVV</p>	<p>Die VEJ und die WZVV präzisieren diesen Schutz für die Jagdbanngebiete sowie die Wasser- und Zugvogelreservate, indem sie die Schutzgebiete perimeterscharf abgrenzen, allgemeine und schutzgebietsspezifische Ziele definieren, und in den Schutzgebieten keine Jagd sondern nur Regulierungsmassnahmen zur Verhütung übermässiger Wildschäden zulassen.</p>	<p>Zweck der VEJ und der WZVV</p>

4.1.2 Aktuelle Situation

Für die ersten drei Programmperioden wird der Bund für die eidgenössischen Wildtierschutzgebiete insgesamt rund 30 Mio. CHF aufgewendet haben. Es wurden zwei Programmziele (Fläche und Spezielles) definiert. Diese Unterteilung hat sich bewährt und wird für die Periode 2020–2024 mit minimalen Änderungen im Bereich der Leistungsindikatoren weitergeführt.

Mittel der Programmperiode 2016–2019 gingen zu 88% ans Programmziel «Fläche»

4.1.3 Perspektiven

Nach wie vor wird der überwiegende Anteil der Finanzmittel für Aufsicht, Aufsichtsinfrastruktur, Markierung und Wildschadenverhütung und -vergütung (Art. 14 Abs. 1 Bst. a, b und c sowie Art. 15 Abs. 1 VEJ und WZVV), gestützt auf Fläche oder Bedeutung, pauschal vergeben.

Unveränderte Schwerpunkte: Aufsicht und Nutzungsplanungen

Da der Druck durch Freizeitaktivitäten und Tourismus auf die eidgenössischen Wildtierschutzgebiete unvermindert anhält und die Probleme mit unangepasster Nutztiersommerung noch nicht überall gelöst sind, setzt das BAFU seinen Schwerpunkt weiterhin auf Projekte zur Unterstützung von Massnahmen zur Beruhigung von sensiblen Wildtierlebensräumen sowie zur Förderung von Beständen ausgewählter Zielarten. Die kantonalen Behörden werden aufgefordert, konkrete gebietsspezifische Planungen in den Bereichen Tourismus- und Freizeitsportlenkung, Alp- und Waldbewirtschaftung, Förderung der Zielarten sowie Projekte zur Umsetzung derselben (Art. 14 Abs. 1 Bst. d VEJ und WZVV) einzugeben. Bei der Beurteilung der eingereichten Projekte wird dem Aspekt der Förderung der Biodiversität mittels der Erarbeitung integraler Managementpläne spezielle Beachtung geschenkt, sind doch die eidgenössischen Wildtierschutzgebiete gemäss der «Strategie Biodiversität Schweiz» Teil der ökologischen Infrastruktur; entsprechend ist ihrer Inwertsetzung besondere Bedeutung zu schenken.

4.2 Programmpolitik

4.2.1 Programmblatt

Programmblatt «eidgenössische Wildtierschutzgebiete», Art. 11 Abs. 6 und Art. 13 Abs. 3 JSG	
Gesetzlicher Auftrag	Ausscheidung und Überwachung von eidgenössischen Jagdbanngebieten und Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler und nationaler Bedeutung (eidgenössische Wildtierschutzgebiete).
Wirkungsziel	Schutz und Erhaltung von repräsentativen Lebensgemeinschaften einheimischer, wildlebender und ziehender Säugetiere und Vögel.
Prioritäten und Instrumente BAFU	<ul style="list-style-type: none"> • Eidgenössische Jagdbanngebiete: Grosse, seit längerer Zeit nicht bejagte Gebiete; über den Anhang 1 der Verordnung VEJ perimeterscharf geregelt. • Wasservogelschutz: Gewässerabschnitte mit hohen und vielfältigen Wasservogel-Winterbeständen, über wissenschaftliches Inventar identifiziert; über Anhang 1 der Verordnung WZVV perimeterscharf geregelt.

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag
04-1	PZ 1: Fläche Anzahl, Fläche und Qualität der Schutzgebiete bleiben erhalten; sie sind im Feld erkennbar und in den Kantonen akzeptiert.	LI 1.1: Überwachung LI 1.2: Markierung im Gelände LI 1.3: Wildschadenverhütung und -vergütung	<ul style="list-style-type: none"> Bestände der Zielarten gemäss den Objektblättern Akzeptanz der Schutzgebiete 	Pauschale pro Einheit Variablen VEJ: Fläche in km ² WZVV: Bedeutung Globalbeitrag gemäss Programmvereinbarung
04-2	PZ 2: Spezielles Angepasste landwirtschaftliche und touristische Nutzung der Gebiete	LI 2.1: Erarbeitung Nutzungsplanungen LI 2.2: Vollzug Nutzungsplanungen	<ul style="list-style-type: none"> Grosse Lebensräume frei von Störung der Fauna Geförderte Biodiversität gemäss integralen Managementplänen 	Globalbeitrag gemäss Programmvereinbarung

Die strategischen Grundzüge des bisherigen Programms «eidgenössische Wildtierschutzgebiete» haben sich bewährt. Einzig die Leistungsindikatoren werden minimal angepasst.

Das Programmziel 2, «Spezielles», umfasst folgende Neuerungen bei den Leistungsindikatoren (LI):

Tab. 21

Gestrichene, neue oder präzierte Leistungs- resp. Qualitätsindikatoren zu PZ 2

Indikatortyp	Formulierung bisher	Formulierung neu	Bemerkung
LI 2.1	Nutzungsplanungen: neue Konzepte	Erarbeitung Nutzungsplanungen	Präzisierung
LI 2.2	Nutzungsplanungen: Vollzug der 2012 – 2015 erstellten Konzepte	Vollzug Nutzungsplanungen	Umformulierung

4.2.2 Mittelberechnung

Die bisherige Zuteilung der Bundesgelder auf die Kantone mittels einer Pauschale für Aufsicht, Aufsichtsinfrastruktur sowie Wildschadenverhütung und -vergütung hat sich bewährt und wird beibehalten, ebenso deren Umfang. Bei den Jagdbanngebieten richteten sich die Pauschalen gemäss Artikel 14 Absatz 2 VEJ nach der Fläche in km², bei den Wasservogelschutzgebieten gemäss Artikel 14 Absatz 2 WZVV nach deren Bedeutung für die Avifauna (international oder national bedeutend).

Einheiten «km²» und Bedeutung sowie Pauschalansätze erwiesen sich als zielführend

4.2.3 Programmziele

PZ 1 Fläche

Das Programmziel «Fläche» beinhaltet, dass Anzahl, Gesamtfläche und Qualität der gemäss Anhang 1 der VEJ und WZVV perimeterscharf abgegrenzten Schutzgebiete erhalten bleiben. Die Gebiete sind durch eine professionelle Wildhut zu überwachen. Im Gelände muss der Perimeter markiert

Anzahl, Gesamtfläche und Qualität der Schutzgebiete bleiben erhalten

sein, das heisst, insbesondere an den wichtigsten Eingängen sowie bei besonders schützenswerten Lebensräumen sind Hinweistafeln mit Angaben zum Schutzgebiet, zu den Schutzziele und den wichtigsten Schutzmassnahmen anzubringen.

Leistungs- und Wirkungsindikatoren

Die Leistungsindikatoren definieren die messbare Einheit, in der die zu erbringende Leistung quantitativ festgelegt wird. Für das Programmziel «Fläche» sind dies:

LI 1.1 Überwachung

Gemäss Artikel 11 ff. VEJ und WZVV müssen Wildhüter mit Rechten der gerichtlichen Polizei ausgestattet sein (Art. 11), eine breite Palette von Aufgaben erfüllen (Art. 12), eine Grundausbildung erhalten sowie die regelmässigen Weiterbildungskurse besuchen. Weiter muss ihnen die notwendige Aufsichts-ausrüstung sowie Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden.

LI 1.2 Markierung im Gelände

Artikel 7 VEJ und WZVV verpflichtet den Kanton, die eidgenössischen Wildtierschutzgebiete an den wichtigsten Eingangspforten sowie an besonders schützenswerten Lebensräumen innerhalb des Gebietes zu markieren und über Schutzziele und -massnahmen zu informieren.

LI 1.3 Wildschadenverhütung und -vergütung

Die Kantone sind gemäss Artikel 8 VEJ und WZVV verpflichtet, dafür zu sorgen, dass in den Bundeswildschutzgebieten keine untragbaren Wildschäden entstehen. Hierfür stehen ihnen einerseits Möglichkeiten zu Eingriffen in die Wildbestände zur Verfügung, und andererseits gewährt der Bund eine Pauschale für die Entschädigung der trotzdem entstehenden Wildschäden innerhalb des Gebietes oder eines nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d bezeichneten Wildschadenperimeters.

Qualitätsindikatoren

Qualitätsindikatoren definieren die Qualitätsstandards, die erreicht werden müssen, damit eine Leistung die implizierte Wirkung erreicht:

QI 1 Bestände der Zielarten gemäss den Objektblättern der VEJ und WZVV

In den jährlichen Wildhüterberichten werden namentlich folgende Arten quantitativ erhoben: Reh, Gämse, Rothirsch und Wildschwein; für weitere rund zwei Dutzend Säugetier- und zirka 30 Vogelarten wird eine gutachterliche Einschätzung der Bestandesentwicklung bei den zuständigen Aufsichtspersonen eingeholt. In den international bedeutenden Wasser- und Zugvogelreservaten werden darüber hinaus systematisiert jährlich zweimal im Winter die Vogelbestände detailliert durch die Schweizerische Vogelwarte erhoben.

Q1 2 Akzeptanz der Schutzgebiete

Die Akzeptanz der Schutzgebiete bei der Bevölkerung und den unterschiedlichen Nutzergruppen (Forst-/Landwirtschaft sowie Erholungssuchende) wird durch die zuständigen Schutzgebietsverantwortlichen im Rahmen der Schutzgebietsjahresberichte eingeschätzt.

Pauschalen für Aufsicht, Aufsichtsinfrastruktur und Wildschäden

Jagdbanngebiete

Die jährlichen Grundbeiträge für die Aufsicht in den Jagdbanngebieten werden gestützt auf Artikel 14 VEJ gestaffelt nach Grösse des Gebietes wie folgt festgelegt:

*Grundbeiträge
gestaffelt nach
Grösse des Gebietes*

Gebiete bis 20 km ² Fläche:	CHF 21 000
Gebiete ab 20 bis 100 km ² :	proportional zu der 20 km ² übersteigenden Fläche zusätzlich maximal CHF 21 000

Für die Aufsichtsinfrastruktur wird gestützt auf Artikel 14 VEJ eine Grundpauschale von CHF 85/km² entrichtet, für Wildschadenverhütung und -vergütung im Gebiet sowie im allenfalls zusätzlich bezeichneten Wildschadenperimeter wird gestützt auf Artikel 15 VEJ ein Grundbeitrag von 30 CHF/km² ausbezahlt.

Wasser- und Zugvogelreservate

Die Höhe der Grundbeiträge für die Aufsicht, Aufsichtsinfrastruktur gestützt auf Artikel 14 Abs. 2 WZVV sowie Wildschadenverhütung und -vergütung gestützt auf Artikel 15 Abs. 2 b WZVV in den Wasser- und Zugvogelreservaten richtet sich nach der internationalen oder nationalen Bedeutung der Gebiete. Die Unterscheidung der Bedeutung basiert auf wissenschaftlichen Inventaren, welche als Kriterium den Anteil des europäischen Bestandes ausgesuchter Wasservogelarten haben. Gebiete mit internationaler Bedeutung erhalten doppelt so hohe finanzielle Beiträge wie Gebiete von nationaler Bedeutung (Art. 14 Abs. 2 WZVV und Art. 15 Abs. 2 aWZVV):

Höhe der Grundbeiträge richtet sich nach der Bedeutung der Gebiete

- Beitrag Aufsicht: CHF 28 000/14 000
- Beitrag Aufsichtsinfrastruktur: CHF 630/315
- Beitrag Wildschäden: CHF 1900/950

Zuschlagskriterien

- Jagdbanngebiete: Für die Grundbeiträge für Aufsicht, Aufsichtsinfrastruktur und Wildschäden sind die Gebiete gemäss Anhang 1 der VEJ und deren zugehörige Flächenausdehnung in km² massgebend.
- Wasser- und Zugvogelreservate: Für die Grundbeiträge für Aufsicht, Aufsichtsinfrastruktur und Wildschäden sind die Gebiete und deren Bedeutung gemäss Anhang 1 der WZVV massgebend.

Pauschale für Projekte zur Markierung von eidgenössischen Wildtierschutzgebieten im Gelände

Die eidgenössischen Wildtierschutzgebiete sind grossmehrheitlich gemäss einheitlichen Richtlinien des BAFU markiert. Lücken bestehen bei einigen WZVV-Gebieten. Weiter zeigt sich ein gewisser Bedarf an Nachrüstung der Markierung zur Besucherlenkung. Entsprechend werden für die Periode 2020 – 2024 gestützt auf Artikel 7 WZVV sowie Artikel 7 VEJ wiederum Markierungsprojekte finanziell unterstützt; dies mit einer Bundespauschale pro Gebiet von CHF 5000 (Richtangabe), wobei die Kostenbeteiligung des Kantons mindestens 50 % der Gesamtprojektkosten betragen soll. Dabei ist die neue Richtlinie des Bundes zur einheitlichen Markierung von Schutzgebieten zu berücksichtigen.

*Bundespauschale
pro Gebiet von
CHF 5000 für
Besucherlenkung*

Zuschlagskriterien

- Markierungsprojekte in Gebieten, wo Markierungsmassnahmen zur Lenkung von grossen Besucherströmen zielführend für die Erreichung der Schutzziele (z. B. Lebensraumberuhigung) sind.

Pauschale für Projekte zur Wildschadenverhütung

In gewissen eidgenössischen Wildtierschutzgebieten kann es in speziellen Situationen zu Wildschadenproblemen kommen, indem hohe Wildtierbestände auftreten und im umliegenden Kulturland oder im Wald Schäden anrichten. Um die Akzeptanz des Schutzgebietes nicht zu gefährden, ist der Bund daran interessiert, dass gebiets- und problemspezifische Projekte zur Wildschadenverhütung umgesetzt werden. Er unterstützt solche Projekte gemäss Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b VEJ und WZVV mit einem finanziellen Beitrag. Bedingung ist, dass nur im Schutzperimeter oder dem zugehörig ausgewiesenen Wildschadenperimeter Projekte unterstützt werden. Zudem müssen gemäss Artikel 15 Absatz 4 VEJ und WZVV Massnahmen nach Artikel 8 oder 9 bzw. 10 VEJ und WZVV getroffen werden. Die Höhe der Abgeltungen richtet sich bei Wasser- und Zugvogelreservaten nach der internationalen oder nationalen Bedeutung der Reservate und ausnahmsweise nach dem Umfang von überdurchschnittlich hohen Schäden (Art. 15 Abs. 2 WZVV) und bei Jagdbanngebieten nach der Fläche der Banngebiete (Art. 15 Abs. 2 VEJ). Da der Aufwand sehr unterschiedlich ist, wird die Kostenbeteiligung des Bundes im Rahmen der Verhandlungen festgelegt (Art. 15 Abs. 3 VEJ und WZVV), mindestens 50 % der Kosten sollen jedoch durch den Kanton übernommen werden.

*Kostenbeteiligung
des Bundes wird im
Rahmen der
Verhandlungen
festgelegt*

Zuschlagskriterien

- In Jagdbanngebieten werden prioritär Massnahmen in den integral geschützten Flächen gefördert.
- In WZVV werden prioritär Massnahmen in Gebieten internationaler Bedeutung gefördert.

PZ 2 «Spezielles»

Im Rahmen des Programmziels «Spezielles» wird die Erarbeitung von Nutzungsplanungen unterstützt. Diese haben insbesondere zum Ziel, eine Anpassung der touristischen und landwirtschaftlichen Nutzung der eidgenössischen Wildtierschutzgebiete zu bewirken, zur Vermeidung von erheblicher Störung beizutragen (Art. 14 Abs. 1 Bst. d VEJ und WZVV) und so die Biodiversität mittels integraler Managementpläne zu fördern.

Erarbeitung von Nutzungsplanungen und deren Umsetzung wird unterstützt

Leistungs- und Wirkungsindikatoren

LI 2.1 Erarbeitung von Nutzungsplanungen

Erarbeitung von Planungen in den Bereichen Tourismus, Freizeit und Sport (z.B. Besucherlenkung und Sensibilisierung) sowie bei der Nutztiersömmerung mit dem Ziel, die Nutzung der Schutzgebiete durch Freizeitaktivitäten, aber auch Landwirtschaft und weitere Nutzungsformen so zu lenken, zu entflechten oder zu minimieren, dass die Störung der einheimischen Fauna und Flora, insbesondere der Zielarten gemäss den Objektblättern der VEJ und WZVV, so weit wie möglich verhindert wird.

LI 2.2 Vollzug Nutzungsplanungen

Umsetzung der Massnahmen gemäss der im Rahmen der ersten drei Perioden erstellten Planungen.

Qualitätsindikatoren

Zur Einschätzung der Notwendigkeit der eingereichten Projekte werden die Qualitätsindikatoren QI 3; «grosse Lebensräume frei von Störung der Fauna», und QI 4, «geförderte Biodiversität gemäss integralen Managementplänen», zusätzlich mit einbezogen.

Pauschalen für Nutzungsplanungen

Die Kostenbeteiligung des Bundes ist Gegenstand der Verhandlungen (Art. 14 Abs. 1 VEJ und WZVV). Richtschnur ist, dass sich Bund und Kanton je zur Hälfte an den Kosten beteiligen, wobei die Eigenleistungen der Kantone anrechenbar sind.

Zuschlagskriterien

Prioritär gefördert werden:

- Massnahmen in Jagdbanngebieten mit integralem Schutz, die mit Nutzungskonflikten in den Bereichen Tourismus/Freizeit oder Wildhuftiere/ Nutztiere in den Sömmerungsgebieten belastet sind.
- Massnahmen in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler Bedeutung mit hohem Besucherdruck.
- Massnahmen in eidgenössischen Wildtierschutzgebieten, in denen mit geeigneten Aufwertungsmassnahmen die Biodiversität speziell gefördert wird. Die gebietspezifische Förderung von Zielarten gemäss den Objektblättern der Verordnungen sowie bestehenden Artenförderungskonzepten.

4.2.4 Schnittstellen zu anderen Programmen

Schnittstellen betreffen Aufgaben, die eine unterschiedliche gesetzliche Grundlage haben und auf derselben Fläche umgesetzt werden. In diesen Fällen muss geregelt werden, welches Programm die Konzeption und Finanzierung der Massnahmen abdeckt. Die Abstimmung zwischen den verantwortlichen kantonalen Fachstellen muss gewährleistet sein. Synergien sind – wo möglich und sinnvoll – zu nutzen. Überlagern sich auf einer Fläche die Schutz- und Förderziele verschiedener Programme, sind Doppelfinanzierungen für ein und dieselbe Leistung auszuschliessen.

Schnittstelle zum Programm «Naturschutz» Art. 18 ff. NHG und Art. 23 ff. NHG

- **Aufsicht:** Das Programm «eidgenössische Wildtierschutzgebiete» subventioniert die Aufsicht der Gebiete gemäss Artikel 14 der VEJ und der WZVV. Werden Aufsichtsaufgaben im Sinne des Artikels 18d NHG auf den sich überschneidenden nationalen Perimetern durchgeführt, müssen die verantwortlichen kantonalen Fachstellen die Aufgaben dergestalt abgrenzen, dass eine Doppelfinanzierung durch die beiden Programme (WZVV/VEJ und NHG) ausgeschlossen ist.
- **Besucherlenkungs- oder Nutzungskonzepte:** Werden Besucherlenkungs- oder Nutzungskonzepte erstellt, müssen allfällige im Sinne des NHG bereits bestehende Konzepte und Massnahmenpläne mitberücksichtigt werden.
- **Pflegemassnahmen:** Im Rahmen des Programms «eidgenössische Wildtierschutzgebiete» werden in den insgesamt 77 eidgenössischen Wildtierschutzgebieten die Aufsicht, die Nutzungsplanungen sowie die Verhütung und Vergütung von Wildschäden finanziert. Pflegemassnahmen und Artenförderungsmassnahmen im Sinne des NHG werden über das Programm «Naturschutz» abgedeckt.

Vernetzung

Die Finanzierung von kantonalen Vernetzungs- und Artenförderungskonzepten ist Gegenstand des Programms «Naturschutz» und ist mit der zuständigen kantonalen Fachstelle für das Programm abzusprechen.

Schnittstellen zum Programm «Landschaft»

Für die Bestimmung der Schnittstellen zum Programm «Landschaft» wird die Ausrichtung der entsprechenden Aktivitäten auf das Ziel der Verbesserung der Landschaftsqualität und der besonders wertvollen Landschaften auf der ganzen Fläche angestrebt.

Schnittstellen zum Teilprogramm «Waldbiodiversität», Art. 38 WaG und Art. 41 WaV

Die Einrichtung von Waldreservaten auf Perimetern von Bundeswildschutzgebieten kann sinnvoll sein, da die Zielarten gemäss den Objektblättern der WZVV und VEJ der Wildschutzgebiete von der Naturbelassenheit bzw. von den Aufwertungsmassnahmen profitieren. Entsprechend ist gestützt auf den

Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a WaV eine parallele Finanzierung auf ein und demselben Perimeter möglich.

Pflegemassnahmen

Im Rahmen des Programms «eidgenössische Wildtierschutzgebiete» werden in den insgesamt 77 Bundeswildschutzgebieten die Aufsicht, die Nutzungsplanungen sowie die Verhütung und Vergütung von Wildschäden finanziert. Die Pflegemassnahmen im Sinne der Förderung der Waldbiodiversität sind über das Teilprogramm «Waldbiodiversität» abgedeckt.

Schnittstellen mit dem Teilprogramm «Schutzwald», Art. 37 WaG

Wenn sich Schutzwälder mit eidgenössischen Wildtierschutzgebieten überschneiden, so ist nach der Vollzugshilfe «Wald und Wild» des Bundes vorzugehen.